



Geschäftsordnung
der Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

(IV. Wahlperiode)

vom 27.10.2011

Unter Berücksichtigung der Änderungen vom:

- 10.05.2012 (§50 Abs. 3 Satz 2) Drucksache-Nr. 0280/IV
- 20.12.2012 (§20) Drucksache-Nr. 0428/IV
- 13.06.2013 (§45 Abs. 4 Satz 2) Drucksache-Nr. 0819/IV
- 23.04.2015 (§13 Abs. 3 Satz 4; §13 Abs. 6; §17 Abs. 5; §19 Abs. 1 Satz 2; §25 Abs. 3 Satz 1; §25 Abs. 3 Satz 3; §25 Abs. 4 Satz 5; §38 Abs. 1; §43 Abs. 3; §43 Abs. 4) Drucksache-Nr. 2041/IV
- 24.09.2015 (§44 Abs. 3) Drucksache-Nr. 2093/IV
- 15.10.2015 (§37 Abs. 3) Drucksache-Nr. 2091/IV; (§44 Abs. 2 Satz 1; §45 Abs. 4 Satz 1) Drucksache-Nr. 2168/IV

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<u>I. Bezirksverordnete und Fraktionen</u>	
§ 1 Pflichten der Bezirksverordneten	4
§ 2 Ausweis	4
§ 3 Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten	4
§ 4 Fraktionen / Gruppen	5
§ 5 Gruppen / Einzelverordnete	5
<u>II. Konstituierung der BVV und ihrer Organe</u>	
§ 6 Einberufung und Zusammentreten der BVV	5
§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	5
§ 8 Nachwahl	6
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10 Aufgaben der/des Vorsteherin/Vorstehers	6
§ 11 Verhinderung des Vorstandes	6
§ 12 Zusammensetzung und Einberufung des Ältestenrates	6
§ 13 Aufgaben des Ältestenrates	7
<u>III. Ausschüsse der BVV</u>	
§ 14 Einsetzung der Ausschüsse	8
§ 15 Rechte der Ausschüsse	8
§ 16 Einberufung und Leitung der Ausschüsse	8
§ 17 Ausschusssitzungen	8
§ 18 Sachkundige Personen und Sachverständige	9
§ 19 Arbeit der Ausschüsse	9
§ 20 Bürgerdeputierte	9
<u>IV. Sitzungen der BVV</u>	
§ 21 Sitzungstermine	10
§ 22 Einberufung	10
§ 23 Leitung der Sitzung	10
§ 24 Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung	10
§ 25 Tagesordnung	10
§ 26 Beratung	11
§ 27 Schließung und Vertagung der Beratung	12
§ 28 Unterbrechung der Sitzung	12
§ 29 Vertagung der Sitzung	12
§ 30 Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung	12
§ 31 Redezeit	13
§ 32 Persönliche Bemerkungen	13
§ 33 Erklärungen	13
§ 34 Niederschrift	13

<u>V.</u>	<u>Behandlung von Verhandlungsunterlagen</u>	
	§ 35 Verteilung der Beratungsunterlagen	14
	§ 36 Anträge	14
	§ 37 Änderungsanträge	14
	§ 38 Dringlichkeitsanträge	15
	§ 39 Entschlüsse	15
	§ 40 Bezirksamtsvorlagen	15
	§ 41 Ausschussvorlagen	15
	§ 42 Ausschussüberweisungen	15
	§ 43 Mündliche Anfragen	16
	§ 44 Dringliche Große Anfragen	16
	§ 45 Große Anfragen	16
	§ 46 Kleine Anfragen	17
<u>VI.</u>	<u>Abstimmung und Wahlen</u>	
	§ 47 Beschlussfähigkeit	17
	§ 48 Beschlussfassung	18
	§ 49 Fragestellung zur Abstimmung	18
	§ 50 Form der Abstimmung	18
	§ 51 Namentliche Abstimmung	18
	§ 52 Wahlen	19
<u>VII.</u>	<u>Ordnungsbestimmungen</u>	
	§ 53 Sach- und Ordnungsruf	19
	§ 54 Wortentziehung	19
	§ 55 Ausschluss von Bezirksverordneten	19
	§ 56 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	19
	§ 57 Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes	20
	§ 58 Ordnung in Ausschüssen	20
	§ 59 Ordnung im Zuhörerraum	20
	§ 59a Fotografieren / Filmaufnahmen	20
<u>VIII.</u>	<u>Geschäftsordnung</u>	
	§ 60 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	20
	§ 61 Beschwerden über die Geschäftsordnung	20
<u>IX.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	
	§ 62 Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode	21
	§ 63 In-Kraft-Treten	21

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks Mitte von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Zehntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) folgende Geschäftsordnung (GO).

I. Bezirksverordnete und Fraktionen

§ 1 – Pflichten der Bezirksverordneten

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch Eintragung in die Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (2) Jede/Jeder Bezirksverordnete, die/der verhindert ist, an der Arbeit teilzunehmen, hat dies der/dem Vorsteherin/Vorsteher unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 – Ausweis

- (1) Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis als Bezirksverordnete, der durch die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV unterschrieben und gesiegelt wird.
- (2) Bei Beendigung der Bezirksverordnetentätigkeit sind diese Ausweise unverzüglich und unaufgefordert abzugeben. Bei Änderungen der Personenangaben ist die Korrektur zu veranlassen.

§ 3 – Arbeitsunterlagen, Einsicht in Akten

- (1) Die Bezirksverordneten, die Fraktionen und Ausschüsse erhalten alle Materialien und Unterlagen, die sie für die Tätigkeit benötigen.
- (2) Die Bezirksverordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der BVV verwahrt werden. Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht für persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der BVV über ihre Mitglieder geführt werden.

§ 4 – Fraktionen / Gruppen

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes und der Mitglieder sind der/dem Vorsteherin/Vorsteher der BVV schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen / Gruppen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los, das von der/vom Vorsteherin/Vorsteher der BVV in einer Sitzung der BVV gezogen wird.
- (3) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.
- (4) Im Ältestenrat und in den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die weitere Verteilung der Ausschusssitze (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz) und Bürgerdeputierten insgesamt wird zwischen den Fraktionen entsprechend dem Mehrheits- und Stärkeverhältnis in der BVV vereinbart.
- (5) Gruppen, die keinen Sitz im Ältestenrat erhalten, werden durch je ein beratendes Mitglied vertreten.

§ 5 – Gruppen / Einzelverordnete

- (1) Zwei Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, bilden eine Gruppe.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen und Einzelverordnete sind berechtigt, in bis zu drei Ausschüssen ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

II. Konstituierung der BVV und ihrer Organe

§ 6 – Einberufung und Zusammentreten der BVV

- (1) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV der vorhergehenden Wahlperiode.
- (2) Die/Der älteste Bezirksverordnete eröffnet die erste Sitzung und beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu Beisitzern / Beisitzerinnen. Sie bilden den vorläufigen Vorstand bis zur Wahl der/des neuen Bezirksverordnetenvorsteherin / Bezirksverordnetenvorstehers.

§ 7 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsteherin/Vorsteher, der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode von der BVV gewählt.

§ 8 – Nachwahl

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so sind in der nächsten Sitzung Nachwahlen durchzuführen.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand unterstützt die/den Vorsteherin/Vorsteher bei der Leitung der Sitzungen der BVV. Er beschließt in allen inneren Angelegenheiten der BVV, soweit diese nicht der/dem Vorsteherin/Vorsteher vorbehalten sind.

§ 10 – Aufgaben der/des Vorsteherin/Vorstehers

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher leitet die Sitzungen der BVV.
- (2) Die/Der Bezirksverordnetenvorsteherin/Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Sie/Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie/er selbst wird von ihrer/ihrer seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter verpflichtet.
- (3) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher prüft die für die BVV bestimmten Vorlagen und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (4) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt der BVV.
- (5) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie/er nicht kraft Amtes oder durch Wahl als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher leitet das Büro der BVV. Die personelle Besetzung bedarf ihrer/seiner Zustimmung.

§ 11 – Verhinderung des Vorstandes

Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, übernimmt die/der älteste Bezirksverordnete für diese Zeit die Geschäfte.

§ 12 – Zusammensetzung und Einberufung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung der BVV gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsteherin/Vorsteher, ihrer/ihrer seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern, die nach der Fraktionsstärke von den Fraktionen benannt werden.
- (2) Die Fraktionen sind berechtigt, Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.

- (3) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet die Sitzung. Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen.
- (4) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 – Aufgaben des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsteher bei der Führung seiner Aufgaben. Er hat weiter die Aufgabe, die von der BVV vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der BVV herbeizuführen.
- (2) Beschwerden über die Sitzungsleitung der/des Vorsteherin/Vorstehers in der BVV und über seine Geschäftsführung sind im Ältestenrat vorzubringen und zu beraten. Änderungen zur Geschäftsordnung werden im Ältestenrat beraten und in der BVV beschlossen.
- (3) Für die Behandlung von Anträgen und Vorlagen der Tagesordnung der BVV gibt er der BVV Empfehlungen über deren Behandlung und stellt für einvernehmliche Abstimmungen drei Konsenslisten auf.

Konsensliste A beinhaltet die in Ausschüsse überwiesenen Drucksachen und wird komplett abgestimmt. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.

Die Konsensliste B enthält die zur Abstimmung gestellten Drucksachen, die einzeln aufgerufen, jedoch ohne Debatte unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über die Konsenslisten abgestimmt werden.

Konsensliste C beinhaltet die Bezirksamtsvorlagen zur Kenntnisnahme, die ohne Aussprache zur Kenntnis genommen werden. Die einzelnen Drucksachen werden nicht erneut aufgerufen.

- (4) Der Ältestenrat schlägt der BVV vor, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Größe sie haben sollen und auf welche Ausschüsse die Bürgerdeputierten verteilt werden sollen. Er berechnet auf der Grundlage des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens unter Gewährleistung der Grundmandate, wie viel Ausschussmitglieder einschließlich der Bürgerdeputierten auf die einzelnen Fraktionen entfallen. Einigen sich die Fraktionen nicht, welche Fraktion für welchen Ausschuss den Vorsitz etc. bekommt, findet unter Aufsicht des Ältestenrates ein Zugriffsverfahren statt.
- (5) Der Ältestenrat prüft laufend, ob sich durch Fraktionswechsel Änderungen in der jeweiligen Fraktionsstärke ergeben haben und veranlasst eventuelle Korrekturen in der Besetzung der Ausschüsse gemäß den veränderten Fraktionsstärken.
- (6) Der Ältestenrat berät gemäß §60 Abs. 2 über Änderungen der Geschäftsordnung

(7) Der Ältestenrat fasst keine bindenden Beschlüsse.

III. Ausschüsse der BVV

§ 14 – Einsetzung der Ausschüsse

- (1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse und bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder. Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes.
- (3) Falls erforderlich kann die BVV zeitweilige Ausschüsse oder Unterausschüsse bilden.
- (4) Die Gruppen und Einzelverordneten benennen der/dem Vorsteherin / Vorsteher der BVV die Ausschüsse, in dem sie ihr Rede- und Antragsrecht wahrnehmen wollen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse erhöht sich entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

§ 15 – Rechte der Ausschüsse

Die Ausschüsse erhalten zur Ausübung ihrer Kontrollrechte von den Mitgliedern des Bezirksamts alle für sie erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht.

§ 16 – Einberufung und Leitung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden zur ersten Sitzung von der/vom Vorsteherin/Vorsteher der BVV einberufen. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 17 – Ausschusssitzungen

- (1) Die/Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es eine Fraktion oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der/beim Ausschussvorsitzenden beantragt.
- (2) Sitzungen außerhalb der Räume der BVV, durch die zusätzliche Kosten entstehen, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstehers der BVV stattfinden.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Bezirksamtsamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern des Bezirksamtes fordern. Bei nichtöffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen ist lediglich die Anwesenheit der Bezirksverordneten, der Bürgerdeputierten des jeweiligen Ausschusses, der Vertreter/innen des Be-

zirksamtes sowie deren Verwaltungsmitarbeiter/innen und die zum jeweiligen TOP geladenen Gäste zulässig.

- (5) Sollten sowohl der Ausschussvorsitzende als auch der stellv. Ausschussvorsitzende eine Sitzung wegen Abwesenheit gänzlich oder zeitweise nicht leiten können, erfolgt die Ausschussleitung durch das älteste anwesende Ausschussmitglied bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausschussleitung durch den Ausschussvorsitzenden oder den stellv. Ausschussvorsitzenden gewährleistet ist.
- (6) An den Sitzungen nimmt, sofern ein Ausschuss nicht darauf verzichtet, eine/ein Protokollführerin/Protokollführer zur Aufnahme einer Niederschrift teil; sie/er wird vom Bezirksamt oder vom Büro der Bezirksverordnetenversammlung nach Absprache mit der/dem Vorsteherin/Vorsteher gestellt.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Tonbandaufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls durch den Ausschuss zwölf Monate aufzubewahren. Wortprotokolle aus nichtöffentlichen Sitzung werden auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes gesondert angefertigt und sind vertraulich zu behandeln. Nachträglich müssen Wortprotokolle schriftlich beantragt werden.

§ 18 – Sachkundige Personen und Sachverständige

Die Ausschüsse können die Anhörung sachkundiger Personen und Betroffener beschließen. Für die Anhörung von Sachverständigen, durch die Kosten entstehen, ist die Zustimmung der Vorsteherin / des Vorstehers der BVV erforderlich.

§ 19 – Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die von der BVV an sie überwiesenen Vorlagen und Anträge zu beraten und gegebenenfalls über das Ergebnis in der auf die Überweisung folgenden BVV zu berichten. Die in die Ausschüsse überwiesenen Drucksachen können auf die kommende Sitzung vertagt werden, wenn die einbringende Fraktion des Ursprungsantrages einer Vertagung zustimmt.
Die Ausschüsse können auch in eigenem Auftrag tätig werden.
Die Ausschüsse kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Die Beratungsergebnisse zu überwiesenen Anträgen sind dem Vorstand durch die Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung für die BVV schriftlich mitzuteilen.

§ 20 – Bürgerdeputierte

In Fachausschüssen können bis zu vier Bürgerdeputierte, im Ausschuss für Integration bis zu 7 Bürgerdeputierte mitarbeiten, die von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Bezirksverordneten müssen jeweils die Mehrheit in den Ausschüssen bilden.

IV. Sitzungen der BVV

§ 21 – Sitzungstermine

- (1) Ordentliche Sitzungen der BVV finden in der Regel einmal im Monat, mindestens in jedem zweiten Monat statt. Die/Der Vorsteherin/Vorsteher der BVV ist berechtigt, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Sie/Er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordern.
- (2) Sitzungstermine und Ferienzeiten werden von der BVV bestimmt. Der Vorstand der BVV kann in begründeten Ausnahmefällen einstimmig BVV-Sitzungen verschieben.

§ 22 – Einberufung

Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens fünf Werktage vor dem Tage der Sitzung den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt zuzuleiten.

§ 23 – Leitung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer/seiner Anordnungen ist in öffentlicher Sitzung unzulässig.
- (2) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er zur Sache sprechen will.

§ 24 – Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu erledigen:
Angelegenheiten, die Vermögensverhältnisse Dritter berühren.
Über die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 25 – Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher stellt die Tagesordnung zusammen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese um Dringlichkeitsanfragen und Dringlichkeitsanträge erweitert werden.
- (3)
 - (3.1) Unter Tagesordnungspunkt 1 der BVV besteht für Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirkes Mitte, die nicht Bezirksverordnete sind, die Möglichkeit zu Themen, die von bezirklicher Relevanz sind, Fragen zu stellen.

- (3.2) Fragen müssen stichwortartig schriftlich bis Montag vor der Sitzung der BVV im Büro der BVV abgegeben werden (Abgabeschluss 10.00 Uhr), und werden nach der Reihenfolge der Eingänge aufgerufen.
Die Anzahl der Fragen wird je Fragestellerin bzw. Fragesteller auf maximal drei Fragen begrenzt.
Das BVV-Büro leitet umgehend die eingegangenen Fragen an das Bezirksamt und die Fraktionen, Gruppen und Einzelverordnete der BVV weiter.
- (3.3) Die Fragen werden von den anwesenden Mitgliedern des Bezirksamtes und den Bezirksverordneten (1 Redner/in pro Fraktion / Gruppe) beantwortet. Eine Diskussion unter den Mitgliedern der BVV findet nicht statt.
- (3.4) Die Redezeiten werden in der Regel auf drei Minuten begrenzt. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.
- (3.5) Fragen, die nicht beantwortet werden können, werden zur schriftlichen Beantwortung an die Fraktionen und das Bezirksamt weitergeleitet.
- (4)
- (4.1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten findet in den ordentlichen Tagungen der BVV eine "Thematische Stunde" zu einem Thema von bezirklichem Interesse statt. Voraussetzung für die Durchführung der Thematischen Stunde ist die Vorlage mindestens eines thematisch dazugehörenden Antrages. Alle thematisch zugehörenden Drucksachen werden aufgerufen und abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Durchführung einer Aktuellen Stunde mit verschiedenen Themen vor, so wird im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt.
- (4.2) Die Dauer dieser Aussprache ist auf 45 Minuten begrenzt. Mitglieder jeder Fraktion / Gruppe, Einzelverordnete und Mitglieder des Bezirksamtes haben Rederecht. Zu Beginn der Aussprache ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Allen Fraktionen/Gruppen und Einzelverordneten ist in der Reihenfolge der Stärkeverhältnisse in der BVV die Möglichkeit für mindestens einen Redebeitrag einzuräumen. Sollte nach Ablauf der 45 Minuten die Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung der vorliegenden Anträge nicht erfolgt sein, so werden diese ohne weitere Aussprache zur sofortigen Abstimmung bzw. Ausschussüberweisung gestellt.
- (5) Die BVV kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, auf einen anderen Sitzungstag verweisen und die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (6) Wird die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen, so sind nicht erledigte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Die Sitzung der BVV dauert grundsätzlich höchstens bis 23:00 Uhr; die um diese Uhrzeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten. Nachfolgende Drucksachen werden entsprechend ihrer Zuordnung auf die Tagesordnung der kommenden BVV in die Tagesordnung eingefügt.

§ 26 – Beratung

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Meldet sich niemand zu

Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die/der Vorsteherin/Vorsteher die Beratung für geschlossen.

- (2) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird widersprochen, so sind vor der Abstimmung eine/ ein Rednerin/Redner für und eine/einer gegen den Antrag zu hören.
- (3) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (4) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der selben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 27 – Schließung und Vertagung der Beratung

- (1) Die BVV kann die Beratung schließen oder vertagen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
- (2) Die Abstimmung ist erst zulässig, wenn mindestens eine/ein Bezirksverordnete/Bezirksverordneter jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag widersprochen, so sind vor Abstimmung noch eine/ ein Rednerin/Redner gegen und eine/einer für den Antrag zu hören. Vor der Abstimmung über den Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.
- (3) Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat die/der Vorsteherin/Vorsteher die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 28 – Unterbrechung der Sitzung

Die Sitzung kann vom Vorstand jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von der/vom Vorsteherin/Vorsteher zu bestimmenden Zeit unterbrochen werden.

§ 29 – Vertagung der Sitzung

Auf Vorschlag der/des Vorsteherin/Vorstehers oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der BVV vertagt werden.

§ 30 – Wortmeldung zur Sache und zur Geschäftsordnung

- (1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen.
- (2) Die Rednerinnen/Redner sprechen in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen nicht gehalten werden. Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis der/des Vorsteherin/

Vorstehers verlesen werden.

- (3) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten bis zur Eröffnung einer Abstimmung sofort das Wort.

§ 31 – Redezeit

- (1) Die BVV kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Redner/innen jeder Fraktion / Gruppe beschließen. Einzelverordneten ist das Wort zu erteilen. Grundsätzlich sollte die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Überschreitet eine/ein Rednerin/Redner die Redezeit, so entzieht ihm die/der Vorsteherin/Vorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (3) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor Begründung eines Antrages oder einer Anfrage. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

§ 32 – Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.
- (2) Die/Der Rednerin/Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 33 – Erklärungen

Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Sitzung steht, das Wort erteilen. Die Erklärung ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

§ 34 – Niederschrift

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher lässt den Verlauf der Sitzung der BVV auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonträger werden ein Jahr nach Beendigung der darauffolgenden Wahlperiode gelöscht. Auf Anforderung der Fraktionen / Gruppen und Einzelverordneten werden Auszüge aus den Tonaufzeichnungen als Wortprotokoll gefertigt.
- (2) Von der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es liegt im Büro der BVV zur Einsichtnahme aus. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Gruppen und Einzelverordneten zur Verfügung gestellt. Wird bis acht Wochen nach der Sitzung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Die Beschlussübersicht wird dem Bezirksamt innerhalb einer Woche durch das Büro der BVV übergeben.

V. Behandlung von Verhandlungsunterlagen

§ 35 – Verteilung der Beratungsunterlagen

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der BVV und Vorlagen der Ausschüsse sowie des Bezirksamtes werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die/den Vorsteherin/Vorsteher zugestellt.

§ 36 – Anträge

- (1) Anträge können von den Fraktionen, den Gruppen, den Ausschüssen oder von Bezirksverordneten eingebracht werden.
- (2) Anträge sind der/dem Vorsteherin/Vorsteher spätestens zehn Tage, 10.00 Uhr, vor der Sitzung einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Die Fraktionen werden ihrer Stärke entsprechend im rotierenden System behandelt. Die Gruppierung und dann die Einzelverordneten stehen innerhalb dieses Systems immer an letzter Stelle. Mit Billigung des Ältestenrates können sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden.
- (3) Setzt die/der Vorsteherin/Vorsteher Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten oder mit Billigung des Ältestenrates der übernächsten Sitzung, so hat sie/er dies den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen, über den die BVV zu entscheiden hat.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen in der BVV hat einer der Antragsteller das Recht zur Begründung.
- (5) Anträge können durch Beschluss der BVV angenommen, an einen Ausschuss überwiesen, abgelehnt oder für erledigt erklärt werden.
- (6) Ein Antrag kann bis zur Verabschiedung zurückgezogen und in derselben Sitzung nicht wieder aufgenommen werden.
- (7) Anträge, deren Realisierung zu wesentlichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen kann, sollen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§ 37 – Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können von jeder/jedem Bezirksverordneten gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Änderungsanträge müssen der/m Vorsteher/in schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über Änderungsanträge ist vor dem ursprünglich gestellten Antrag abzustimmen.
- (3) Übernimmt die den Ursprungsantrag einbringende Fraktion den Änderungsantrag, erlischt der Änderungsantrag damit. Die den Ursprungsantrag stellende Fraktion und die den Änderungsantrag stellende Fraktion werden

gemeinsame Antragsteller/innen.

§ 38 – Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht fristgemäß nach § 36 Abs. 2, aber spätestens zum Sitzungsbeginn der Vorsteherin / dem Vorsteher und allen Fraktionen von der einbringenden Fraktion schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Behandlung solcher Anträge entscheidet die BVV auf Vorschlag des Vorstandes vor Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- (3) Die Dringlichkeit kann begründet werden. Danach darf eine/ein Rednerin/Redner für und eine/ein Rednerin/Redner gegen die Dringlichkeit sprechen.

§ 39 - Entschließungen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann ihre Auffassung zu politischen Themen im Rahmen einer EntschlieÙung zum Ausdruck bringen.
- (2) Es gelten die Fristen nach § 36 (2).
- (3) Eine Unterrichtung der BVV durch Vorlage zur Kenntnisnahme durch das BA erfolgt nicht.

§ 40– Bezirksamtsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (2) Vorlagen zur Kenntnisnahme werden vom Vorsteher aufgerufen und nur auf Wortmeldung zur Aussprache gestellt.

§ 41 – Ausschussvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussempfehlung werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (2) Die Frist gemäß § 36 Abs. 2 gilt nicht.
- (3) Die Regelungen des § 36 (7) gelten entsprechend

§ 42 – Ausschussüberweisungen

- (1) Die BVV kann Vorlagen oder Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse überweisen, wobei im letzteren Fall der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Vorlagen des Bezirksamtes können im Einzelfall durch den Vorstand vorab an Ausschüsse überwiesen werden. Vorliegende Änderungsanträge werden gemeinsam mit dem Originalantrag überwiesen.
- (2) Nach Beantragung der Überweisung eines Antrags in einen oder mehrere Fachausschüsse ist eine Rede für die Überweisung und eine Rede gegen die Überweisung zulässig. Danach wird der Antrag auf Überweisung abge-

stimmt.

§ 43 – Mündliche Anfragen

- (1) Jede/Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, in einer Fragestunde am Anfang einer ordentlichen Sitzung der BVV mündliche Anfragen an das Bezirksamt zu richten.
- (2) Mündliche Anfragen sind bis zum zweiten Tag 10.00 Uhr vor Beginn der Sitzung dem Büro der BVV schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mündliche Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie dürfen maximal aus 3 Einzelfragen bestehen.
- (4) Mündliche Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn die/der anfragende Bezirksverordnete anwesend ist oder ein anwesender Bezirksverordneter/ eine Bezirksverordnete die Frage übernimmt.
- (5) An die Beantwortung des Bezirksamtes schließt sich keine Aussprache an. Es können Nachfragen zur Antwort des Bezirksamtes gestellt werden; drei Nachfragen stehen der nachfragenden Fraktion/Gruppe bzw. den Einzelverordneten zu, jede weitere Fraktion/Gruppe hat die Möglichkeit einer Nachfrage.
- (6) Die Behandlung der Mündlichen Anfragen dauert höchstens 30 Minuten. Die zum Ende der Redezeit behandelte Drucksache wird abschließend beraten.
- (7) Im Einverständnis mit der/dem Fragestellerin/Fragesteller kann die mündliche Anfrage als Kleine Anfrage behandelt werden.
- (8) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.

§ 44 - Dringliche Große Anfragen

- (1) Dringliche Große Anfragen können von einer Fraktion / Gruppe oder von Bezirksverordneten bis zum Beginn einer Sitzung bei der/beim Vorsteherin/ Vorsteher schriftlich eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV. Die Dringlichkeit kann begründet werden. Danach darf ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen die Dringlichkeit sprechen.
- (2) Die Behandlung der Dringlichen Anfragen dauert, unabhängig vom Beantwortungs- bzw. Diskussionsstandes zum Zeitpunkt dieses Zeitablaufes höchstens 15 Minuten. Sollte eine Dringliche Anfrage aufgerufen, jedoch nicht abschließend behandelt worden sein, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch das Bezirksamt bis zum Freitag der darauffolgenden Woche.
- (3) Dringliche Anfragen, denen die Bezirksverordnetenversammlung nicht die Dringlichkeit zubilligt, entfallen. Sie können als Kleine Anfrage oder zur nächsten Sitzung erneut eingebracht werden

§ 45 – Große Anfragen

- (1) Eine Große Anfrage der BVV kann von einer Fraktion / Gruppe oder von Bezirksverordneten gestellt werden. Für die Einbringungsfrist gilt § 36 Abs. 2.
- (2) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher teilt die Große Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit. Große Anfragen sind vom Bezirksamt mündlich zu beantworten. Mit Zustimmung der BVV kann das Bezirksamt in der folgenden Sitzung oder schriftlich antworten.
- (3) An die Beantwortung der Großen Anfrage kann sich eine Debatte anschließen.
- (4) Die Behandlung der Großen Anfragen einschließlich der Dringlichen Großen Anfragen dauert höchstens 45 Minuten, wovon maximal 15 Minuten für Dringliche Anfragen entfallen. Nach Ablauf der Zeit ist dem Bezirksamt Gelegenheit zur Beantwortung der laufenden Großen Anfrage mit einer abschließenden Redezeit von drei Minuten einzuräumen. Grundsätzlich soll dabei gewährleistet werden, dass je Fraktion mindestens eine Anfrage (Große Anfrage oder Dringliche Anfrage) beantwortet wird.
- (5) Antworten auf Anfragen, die in der BVV-Sitzung nicht mehr behandelt werden können, werden bis zum Freitag der darauffolgenden Woche beantwortet.

§ 46– Kleine Anfragen

- (1) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann Kleine Anfragen schriftlich über die/den Vorsteherin/Vorsteher der BVV an das Bezirksamt richten.
- (2) Kleine Anfragen sollen innerhalb von zwei Wochen vom Bezirksamt schriftlich beantwortet werden. Anfragen und schriftliche Antworten werden allen Bezirksverordneten durch die/den Vorsteherin/Vorsteher über die Fraktionen bekannt gegeben.

VI. Abstimmung und Wahlen

§ 47– Beschlussfähigkeit

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Bezirksverordneten oder bei Ausschüssen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ergibt sich bei einer Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass die BVV oder ein Ausschuss beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsteherin/Vorsteher bzw. die/der Ausschussvorsitzende von sich aus die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu schließen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV oder eines Ausschusses zurückgestellt worden und tritt die BVV oder der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen,

so sind sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden darf, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 48 – Beschlussfassung

- (1) Die BVV oder ein Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Nichtteilnahme an der Abstimmung wird als Stimmenthaltung gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 49 – Fragestellung zur Abstimmung

Nach der Beratung eröffnet die/der Vorsteherin/Vorsteher die Abstimmung. Sie/Er hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit einem "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.

§ 50 – Form der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann von sich und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Bringt auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden gezählt.
- (2) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten wird namentlich oder geheim abgestimmt. Namentliche Abstimmung geht vor geheimer Abstimmung.

§ 51 – Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Für die namentliche Abstimmung erhält jede/jeder Bezirksverordnete drei farblich unterschiedliche Abstimmungskarten, die ihren/seinen Namen tragen und mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" gekennzeichnet sind. Jede/Jeder Bezirksverordnete wirft nach namentlichem Aufruf eine der Stimmkarten in die Wahlurne.
- (3) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
 - a) Stärke eines Ausschusses
 - b) Überweisung an einen Ausschuss
 - c) Sitzungszeit und Tagesordnung
 - d) Vertagung oder Schluss der Beratung

- e) Vertagung der Sitzung
- f) Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 52 – Wahlen

- (1) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs ist eine geheime Wahl vorzunehmen. Dazu werden die Bezirksverordneten einzeln aufgerufen und zur Wahlkabine gebeten, wo ihnen jeweils eine Stimmkarte ausgehändigt wird.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 53 – Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, “zur Sache” rufen.
- (2) Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann Rednerinnen/Redner, die die Ordnung verletzen, namentlich “zur Ordnung” rufen.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/ Rednern nicht behandelt werden.

§ 54 – Wortentziehung

Ist eine/ein Rednerin/Redner dreimal in derselben Debatte “zur Sache” oder “zur Ordnung” gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen des Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm die/der Vorsteherin/Vorsteher das Wort. Ist einer/einem Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, darf sie/er es zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 55 – Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Verletzt eine/ein Bezirksverordnete/Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, so kann die/der Vorsteherin/Vorsteher sie/ihn von der weiteren Teilnahme der Sitzung ausschließen, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. Die/Der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet sie/er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Sie/Er ist in diesem Fall bis zum Ende der Sitzung der BVV ausgeschlossen.

§ 56 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine von der/vom Vorsteherin/Vorsteher verfügte Ordnungsmaßnahme kann die/der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 57 - Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der/des Vorsteherin/Vorstehers.

§ 58 – Ordnung in Ausschüssen

Die Vorschriften der §§ 51 - 55 gelten für die Ordnung in Ausschüssen entsprechend.

§ 59 – Ordnung im Zuhörerraum

Die/Der Vorsteherin/Vorsteher kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Die Sitzung ist alsdann für eine Stunde unterbrochen.

§ 59a – Fotografieren / Filmaufnahmen

Grundsätzlich ist das Filmen und Fotografieren in der BVV und in den öffentlich tagenden Ausschüssen gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufnahme vom jeweiligen Sitzungsleiter untersagt werden.

VIII. Geschäftsordnung

§ 60 – Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsteherin/Vorsteher oder die/der Ausschussvorsitzende.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von der BVV nur nach Beratung im für Geschäftsordnungsfragen zuständigen Ausschuss mit Mehrheit der Bezirksverordneten beschlossen werden.

§ 61 – Beschwerden über die Geschäftsführung

- (1) Gegen die Geschäftsführung in der Sitzung der BVV bzw. eines Ausschusses kann von Mitgliedern der BVV bzw. des Ausschusses innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Beschwerde bei der/beim Vorsteherin/Vorsteher der BVV erhoben werden.
- (2) Die Beschwerde ist im Ältestenrat zu beraten. Die Information an den Beschwerdeführer erfolgt schriftlich.

IX. Schlussbestimmungen

§ 62 – Unerledigte Vorlagen am Schluss der Wahlperiode

Alle Vorlagen, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt. Sie werden der BVV der nächsten Wahlperiode durch eine Liste bekannt gegeben.

§ 63 – In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.Juni 2001 in Kraft (Vorschrift betraf die 1. Wahlperiode).